Gebührensatzung
des Evangelischen Kirchspiels Draschwitz
für den Friedhof in Draschwitz

vom 24.07.2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren
§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif
§ 6 Nutzungsgebühren
§ 7 Bestattungsgebühren
§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 9 Gebühren für die Grabberäumung
§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
§ 12 Verwaltungskosten
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes in Draschwitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4
Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Ev. Kirchspiel Draschwitz, OT Draschwitz, Draschwitzer Hauptstraße 3, 06729 Elsteraue

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6
Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber	
1.1. je Wahlgrabstätte	
1.1.1. Erdbestattungen, eine Grablage	150,00 €
1.1.2. Erdbestattungen, je zusätzliche Grablage	150,00 €
1.1.3. Urnenbeisetzungen (Beisetzung für 2 Urnen)	120,00 €
2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
2.1. Urnenbeisetzungen	330,00 €

(2) Für die Verlängerung aus Anlass einer Bestattung zur Einhaltung der Ruhefrist oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Erdbestattungen, eine Grablage	7,50 €
2. Erdbestattungen, je zusätzliche Grablage	7,50 €
3. Urnenbeisetzungen (Beisetzung für 2 Urnen)	6,00 €

§ 7
Bestattungsgebühren
-entfällt-

§ 8
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
-entfällt-

§ 9
Gebühren für die Grabberäumung
-entfällt-

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für die Unterhaltung der Friedhofsanlage je Grabart und Jahr:	
1.1. Einzelgrab	12,00 €
1.2. Doppelgrab	20,00 €
1.3. Urnengrab	12,00 €

§ 11
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Kirche bei nicht kirchlichen Trauerfeiern	50,00 €

§ 12
Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	20,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	10,00 €
3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende pro Jahr:	10,00 €
4.	Genehmigung einer Umbettung	25,00 €

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10.07.1997 außer Kraft.

Friedhofsträger: Evangelisches Kirchspiel Draschwitz

Draschwitz 24.7.14
Ort, den

Siegel der Kirche zu Draschwitz

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindekirchenrates

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Naumburg, 19.08.2014
Ort, den

D. S.

Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz 2

Der Leiter/die Leiterin
des Kreiskirchenamtes

Amtsleiter/in

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Ev. Kirchspiels Draschwitz am ..... beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Draschwitz wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 19.08.2014 unter dem Aktenzeichen 13.022/03/14 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Ev. Kirchspiels Draschwitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Naumburg, 19.08.2014
Ort, den

D. S.

Evangelischer Kirchenkreis Naumburg

Der Leiter/die Leiterin
des Kreiskirchenamtes

Amtsleiter/in